

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Informationsvorlage

2018026/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>08.03.2018</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Ratsbüro</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018026/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>05.02.2018</b>

### Betreff

**Verpflichtung nachrückender Stadtratsmitglieder**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.03.2018: Stadtrat	08.03.2018	

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		28.02.2018

### Beschlussentwurf

-

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 30, 32, 33, 34 und 53 KVG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden nachrückende Gemeinderäte bei Ihrem Eintritt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Es wird der Nachrücker,

**Herr Achim Wienicke**

verpflichtet. Die Verpflichtung nimmt der Stadtratsvorsitzende gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor. Die Verpflichtung wird im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen folgender Verpflichtungsformel in der konstituierenden Sitzung erfolgen:

***„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“***

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten und auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA aktenkundig zu machen.